

Einsichtnahme und Beschwerde

Merkblatt für Kandidatinnen/Kandidaten und betriebliche Berufsbildungsverantwortliche (kantonaler Lehrvertrag)

Grundlage

Kantonales Verwaltungsverfahrensgesetz: Das Beschwerderecht und der Anspruch auf Akteneinsicht ist Teil des rechtlichen Gehörs. Gilt für Prüfungsabsolvierende mit Baselbieter Lehrvertrag und ihre betrieblichen Berufsbildungsverantwortlichen sowie Art. 32-Absolvierende (Nachholbildung) mit Wohnort im Kanton Baselland.

1. Einsichtnahme

Innert 10 Tagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses können die Kandidat/innen und/oder ihre Berufsbildungsverantwortlichen bei der kantonalen Prüfungsleitung Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen beantragen.

Nicht bestandene Prüfung: Mit Formular <http://www.pkbl.ch>



Bestandene Prüfung: Per Einschreiben an Prüfungskommission, Rosenstrasse 25, Postfach 646, 4410 Liestal.

Einsichtnahmen von Prüfungen, welche von einem anderen Kanton durchgeführt wurden, finden im zuständigen Prüfungskanton statt.

Für ausserkantonale Kandidat/innen, welche ihre Prüfungen unter Leitung des Kantons Baselland abgelegt haben, gilt die Rechtsmittelbelehrung auf dem Notenausweis ihres Lehrortskantons bzw. Wohnortskantons bei Art. 32 BBV. Sie wenden sich an ihre eigene kantonale Prüfungsleitung.

Zweck

Eine Einsichtnahme soll die an der Prüfung festgestellten fachlichen Mängel und die daraus entstandene Notengebung grob aufzeigen. Dies soll die Nachvollziehbarkeit des Zustandekommens des Prüfungsergebnisses ermöglichen, damit beurteilt werden kann, ob die Notengebung korrekt ist oder ob eine Beschwerde (Reklamation) notwendig ist.

Die Teilnahme der kantonalen Ausbildungsberatung zu informativen Zwecken ist allenfalls hilfreich (sofern terminlich möglich), zwecks anschliessender Beratung zur Frage:

«wie weiter?»

Umfang

Einsichtnahme wird in die Prüfungsarbeiten gewährt: z.B. Aufgabenstellung, Wegleitung, Prüfungsprotokolle, Notenblätter, Hilfsnotenblätter, Bewertungskriterien. Es dürfen Notizen gemacht werden. Fotos, Kopien oder Mitnahme der Unterlagen sind in der Regel nicht erlaubt. Es werden auch keine Unterlagen verschickt.

Kein Anrecht auf Einsicht besteht hingegen in Handnotizen von Experten, interne Richtlinien zur Korrektur von schriftlichen Arbeiten, Prüfungsakten anderer Kandidat/innen, ausser bei konkreten Anhaltspunkten auf rechtsungleiche Behandlung.

An Einsichtnahmen, bei welchen die Chefexperten nur in Ausnahmefällen die zuständigen Experten/Expertinnen beiziehen (Protokolle selbsterklärend), werden nötigenfalls auch mündliche Auskünfte erteilt über das Zustandekommen der Noten. Es werden jedoch weder Diskussionen betreffend Höhe der Notenwerte noch Notenverhandlungen geführt.

Terminvereinbarung

Die Prüfungsbehörde bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung der Terminbedürfnisse der Gesuchstellenden, den Zeitpunkt der Einsichtnahme. Da es sich um einen verbindlichen amtlichen Termin handelt, kann bei der Militärbehörde nötigenfalls Urlaub beantragt werden.

Dauer

Prüfung nicht bestanden: Max. 60 Minuten

Prüfung bestanden: Max. 30 Minuten

Sollte dieser Zeitrahmen nicht ausreichen, wird auf Antrag ein weiterer Termin gewährt.

Wichtig

Eine Einsichtnahme hat keinen Einfluss auf die Frist zur Beschwerdeerhebung. Die Beschwerdefrist muss unabhängig einer Prüfungseinsicht eingehalten werden. Sollte die Einsichtnahme vor Ablauf der Beschwerdefrist von 10 Tagen ab Resultaterhalt terminlich also nicht durchführbar sein, muss zur Fristwahrung vorsorglich Beschwerde erhoben werden, auch wenn eigentlich nur eine Einsichtnahme gewünscht wird (anwählen im Formular <http://www.pkbl.ch>).



Nach erfolgter Prüfungseinsicht kann eine vorsorgliche Beschwerde entweder zurückgezogen werden (wenn die Einsichtnahme zufriedenstellen war) oder als definitive Beschwerde per Einschreiben mit den notwendigen Begründungen und einem Antrag versehen an die Prüfungskommission Basel-Landschaft eingereicht werden.

2. Beschwerde

Innert 10 Tagen ab Erhalt des Prüfungsergebnisses können die Kandidat/innen und die Berufsbildungsverantwortlichen (bei Lehrvertrag) per Einschreiben bei der kantonalen Prüfungskommission auch Beschwerde erheben, wenn sie mit dem Resultat nicht einverstanden sind. Dies gilt bei nichtbestandener und bei bestandener Prüfung. Da eine Beschwerde begründet sein und einen Antrag enthalten muss, ist für die Beschwerdebehandlung zuerst eine Einsichtnahme nötig. Einsichtnahme Ablauf wie unter **1.** beschrieben.

Für ausserkantonale Kandidat/innen, welche ihre Prüfungen unter Leitung des Kantons Baselland abgelegt haben, gilt die Rechtsmittelbelehrung auf dem Notenausweis ihres Lehrortskantons bzw. Wohnortskantons bei Art. 32 BBV. Sie wenden sich an ihre eigene kantonale Prüfungsleitung.

Inhalt

Eine Beschwerde muss einen Antrag enthalten, was genau von der Prüfungskommission verlangt wird und angeben, was an der Prüfung beanstandet wird. Eine allgemeine Überprüfung der Notengebung wird nicht vorgenommen. Auf Aussagen wie: „Ich bin mit den Noten nicht einverstanden...“ kann ohne weitere konkrete Hinweise auf fachliche Fehlbewertungen nicht eingetreten werden.

Verfahren

Nach erfolgter Einsichtnahme findet das anschliessende Beschwerdeverfahren schriftlich statt: Eine Beschwerde mit Begründung und Antrag wird dem Chefexperten/der Chefexpertin zur Stellungnahme zugestellt. Anschliessend kann die beschwerdeerhebende Person im Bedarfsfall dazu noch einmal schriftlich Stellung nehmen, bevor die Beschwerde mit den gesamten Prüfungsunterlagen der kantonalen Prüfungskommission unterbreitet wird.

Entscheid

Die Prüfungskommission Basel-Landschaft behandelt sämtliche Beschwerden im Rahmen ihrer regulären Sitzungen vom September und November. Der Entscheid der Kommission wird in Form einer Verfügung zugestellt.

Ablauf Beschwerdeverfahren von ausserkantonalen Kandidat/innen gemäss Richtlinien des Lehrorts- bzw. Wohnortskantons.

Kosten

Für die Beschwerdebehandlung durch die Prüfungskommission werden keine Kosten erhoben.

Für ausserkantonale Kandidat/innen gelten die Richtlinien und Kosten ihres Lehrortskantons bzw. Wohnortskantons.